

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in
den Gemarkungen REHE, HOMBERG und WAIGANDSHAIN
Westerwaldkreis
zugunsten der
Verbandsgemeinde Rennerod, Hauptstraße 55, 56477 Rennerod

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für den Tiefbrunnen "Rehe", Gemarkung HOMBERG, Flur 3, Flurstück 42, den "RAD-Brunnen", Gemarkung REHE, Flur 3, Flurstück 4 und die "Waldquelle", Gemarkung REHE, Flur 3, Flurstück 22 wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt nördlich der Ortslage Rehe, hat eine Größe von 113,56 ha und wird durch 3 Schutzzonen (Zone I, getrennt für alle 3 Gewinnungsanlagen; Zone II, getrennt für Tiefbrunnen "Rehe" sowie "RAD-Brunnen und Waldquelle"; Zone III, gemeinsam für alle 3 Gewinnungsanlagen) gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (nicht schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (diagonal schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert).

Die Zone I für den Tiefbrunnen "Rehe"

erstreckt sich auf die Gemarkung HOMBERG, Flur 3, Flurstücke 42 und 43.

Die Zone I für den "RAD-Brunnen"

erstreckt sich auf die Gemarkung REHE, Flur 3, Flurstück 4.

Die Zone I für die "Waldquelle"

erstreckt sich auf die Gemarkung REHE, Flur 3, Flurstücke 22 und 23.

Die Zone II für den Tiefbrunnen "Rehe"

erstreckt sich auf die Gemarkung HOMBERG, Flur 3.

Die Zone II für den "RAD-Brunnen und die "Waldquelle"

erstreckt sich auf die Gemarkung REHE, Flur 3.

Die gemeinsame Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung HOMBERG, Fluren 1, 2, 3 und 8, Gemarkung REHE, Flur 3 und Gemarkung WAIGANDSHAIN, Flur 4.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:2.500 und 1:10.000 die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- obere Wasserbehörde -
Neustadt 21

56068 Koblenz

- Verbandsgemeindeverwaltung
Rennerod
Hauptstraße 55

56477 Rennerod

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichten und Erweitern baulicher Anlagen - insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- 2.6 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.7 Baustelleneinrichtungen
- 2.8 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.9 Beweidung
- 2.10 Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos
- 2.11 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.12 Durchleiten von Abwasser (ATV-A 142, ATV-H 146)
- 2.13 Herstellen oder Erweitern von Dränen

- 2.14 oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
- 2.15 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen über die belebte Bodenzone (ATV-A 138)
- 2.16 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 2.17 Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen
- 2.18 Sprengungen

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen für Industrie und produzierendes Gewerbe
- 3.2 Bau und Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik
- 3.3 Wärmekraftwerke, soweit nicht gasbetrieben
- 3.4 Errichtung baulicher Anlagen, es sei denn, es sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - (1) Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden nur Kleinmengen für den Haushaltsbedarf verwendet;
 - (2) Heizöl wird nur für den Hausgebrauch gelagert;
 - (3) Dieselkraftstoff wird nur für landwirtschaftliche Betriebe gelagert;

In den unter (1) bis (3) aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und oberirdische Leitungsverlegung zulässig.

- (4) Bei der Kanalisation sind besondere Anforderungen an ihre Dichtheit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen (ATV-A 142, ATV-H 146) einzuhalten;

- 3.5 Verkehrsanlagen und andere bauliche Anlagen, sofern gesammeltes Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird, ausgenommen ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser - hierzu zählt auch Niederschlagswasser von Straßen bis max. 500 PKW pro Tag - wenn es breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird
- 3.6 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
- 3.7 Neuanlage von Friedhöfen
- 3.8 Flugplätze
- 3.9 Güterumschlagsplätze (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.10 landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
 - 3.10.1 Ausbringen von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
 - 3.10.2 Ausbringen von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
 - 3.10.3 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfallkompost
 - 3.10.4 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
 - 3.10.5 Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
 - 3.10.6 Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche
 - 3.10.7 Lagern von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
 - 3.10.8 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
 - 3.10.9 landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 3.11 Kleingartenanlagen, Mono- und Sonderkulturen
- 3.12 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern es nicht grundwasserschonend

nend betrieben wird (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)

- 3.13 Herstellen oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.14 Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselkraftstoffen für landwirtschaftliche Betriebe und den Forst gem. Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAWS) in der jeweils gültigen Fassung; bei einer Lagerkapazität über 5.000 l muss die Anlage vor Inbetriebnahme abgenommen und alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden)
- 3.15 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel), insbesondere wenn die Anlagen stillgelegt sind
- 3.16 Motorsport
- 3.17 Tankstellen
- 3.18 Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.19 Neuerrichtung von Kanalisation (ausgenommen bei besonderen Anforderungen an ihre Dichtheit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen) einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in angemessenen Zeitabständen durch Inspektion auf Schäden überprüft werden (ATV-A 142, ATV-H 146)
- 3.20 Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasser-
versickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die
breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem
Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (ATV-A 138)
- 3.21 Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen gering verschmutztes Niederschlagswasser
- 3.22 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt vor allem für:
 - 3.22.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
 - 3.22.2 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
 - 3.22.3 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschuttrecycling)
- 3.23 Abfalldeponien, dies gilt vor allem für:

- 3.23.1 Ablagern von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
- 3.23.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.24 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.25 Anlage von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- 3.26 Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände
- 3.27 Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.28 Gewinnen von Steinen, Erden und oberflächennahen Rohstoffen
- 3.29 Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie dafür erforderliche Baugruben
- 3.30 Bohrungen
- 3.31 Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf
- 3.32 militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen
- 3.33 Schießplätze
- 3.34 Neuanlage von Golfplätzen
- 3.35 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.36 Gewässerherstellung und -ausbau (z.B. Fischteiche)
- 3.37 Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Rennerod, Hauptstraße 55, 56477 Rennerod.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigung- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

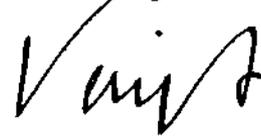
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 14.12.1988, Az.: 56-61-13-19/83, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1 vom 16.01.1989 außer Kraft.

56068 Koblenz, 31. Oktober 2000

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

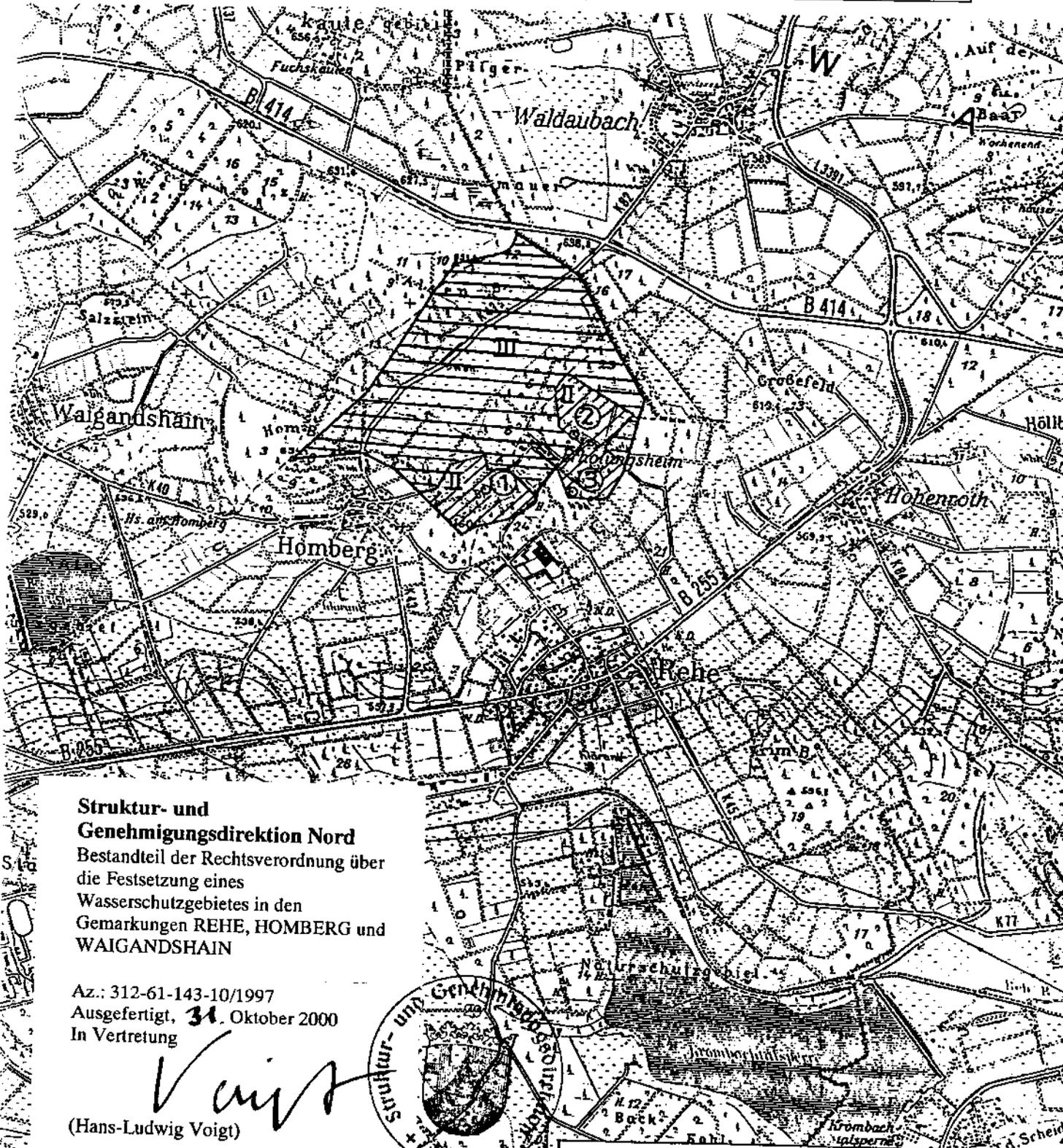
Az.: 312-43-61-10/1997

In Vertretung



(Hans-Ludwig Voigt)





**Struktur- und
 Genehmigungsdirektion Nord**
 Bestandteil der Rechtsverordnung über
 die Festsetzung eines
 Wasserschutzgebietes in den
 Gemarkungen REHE, HOMBERG und
 WAIGANDSHAIN

Az.: 312-61-143-10/1997
 Ausgefertigt, **31.** Oktober 2000
 In Vertretung

Voigt
 (Hans-Ludwig Voigt)



- ① ○ Tiefbrunnen "Rehe"
- ② ○ "RAD-Brunnen"
- ③ ○ "Waldquelle"
- ▬▬▬ Schutzzone III
- ▨▨▨ Schutzzone II

